

# SATZUNG

---

## STIFTUNG NATURSCHUTZ ODENWALD - BARRIEREFREI

---

20.02.2025



## Präambel

Die Stifter haben die Erfahrung gemacht, dass Menschen mit Behinderung oftmals sowohl das gesundheitsfördernde Erleben von Natur als auch das Mitwirken an Naturschutz- und Tierschutzprojekten verwehrt bleibt, und sie stellen mit Sorge fest, dass die biologische Vielfalt in Naturräumen zunehmend gestört oder sogar vernichtet wird. Zudem werden Tiere trotz ihres offensichtlichen individuellen Leidens als Nutzungsobjekte eingeordnet und wider ihrer Rechte qualvoll behandelt. Zum Schutz und zur Förderung von Lebendigkeit, Wohlbefinden und Vielfalt in diesen Bereichen errichten die Stifter die Stiftung Naturschutz Odenwald – barrierefrei.

Die Motivation der Stifter zur Stiftungsgründung entspringt dem Geist und Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention und ist geprägt von „der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können (BRK Deutschland 2009).

Das grundsätzliche Anliegen der Stiftung ist es, Menschen mit Behinderungen das Naturerleben im Rahmen von Schutzprojekten gleichberechtigt zu ermöglichen. Die Stifter wollen insbesondere Naturschutzprojekte fördern, die Barrierefreiheit bereits im Planungsstadium mitberücksichtigen. Dabei ist es den Stiftern wichtig, sowohl naturverträgliche Lösungsansätze zu finden als auch Menschen mit Behinderungen mit in die Planungen einzubeziehen, weil sie ihre Bedürfnisse, Herausforderungen und Hindernisse am besten kennen.

Ein besonderes Anliegen ist den Stiftern auch die Förderung von inklusiven Projekten, die darauf abzielen, Tieren ein artgerechtes Leben in natürlicher Umwelt ohne Zufügung von Schmerzen oder unnötigen Beeinträchtigungen zu ermöglichen. In diesem Sinne unterstützt die Stiftung auch inklusiv angelegte Vorhaben im Tierschutz.

Die Realisierung des Stiftungsanliegens soll auch durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen. Außerdem sollen interessierte Menschen, andere Interessensverbände und Gruppierungen oder Stiftungen dazu motiviert werden, im Sinn des hier beschriebenen Stiftungsanliegens aktiv zu werden, sowohl in eigenen als auch in den von der Stiftung Naturschutz Odenwald – barrierefrei bereits unterstützten Projekten und Initiativen.

Im Kontext von Natur-, Tierschutz und Inklusion fördert die Stiftung darüber hinaus die interdisziplinäre Vernetzung von Multiplikator\*innen, insbesondere von Menschen mit Behinderung, mit der Zielsetzung, konstruktiv Problemlagen zu definieren und sodann abgestimmte Lösungen gemeinsam umzusetzen.

## § 1

### **Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Naturschutz Odenwald - barrierefrei.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dieburg. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Tierschutzes, der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - a. Schutz, Erhalt und Bereicherung der natürlichen Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere durch Förderung von inklusiv angelegten Naturschutzprojekten, z.B. Bepflanzungen oder Unterstützung von Renaturierungen im Heimatgebiet der Stiftung (Südhessen / Odenwald);
  - b. Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt und der natürlichen heimischen Umwelt, z.B. durch inklusive Informations- und Mitmach-Aktionen zum Insekten-, Amphibien, Vogel- und Wildtierschutz;
  - c. Schutz und Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden, z.B. durch Unterstützung von inklusiv angelegten Schul- oder Vereins-Projekten, die der Müllvermeidung oder -sammlung in natürlichen Landschaften dienen;
  - d. Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Bewusstseinsbildung für den Schutz von Nutz- und Haustieren unter ganzheitlichen Aspekten, z.B. durch inklusiv angelegte Veranstaltungen oder Projekte in Bildungseinrichtungen zur tierleidfreien Ernährung und Bekleidung, zu artgerechten Haltungformen und zu Umgangsformen, die an den Bedürfnissen der Tiere orientiert sind;
  - e. Förderung von Besuchen für Menschen mit Behinderung und Zivilbeschädigte in Natur- und Wildparks, ökologisch wirtschaftenden Betrieben und Tierschutzeinrichtungen mit dem Anliegen, sowohl das Natur- und Tiererleben als auch Erfahrungen von natur- und tierschutzrelevanten Aspekten zu fördern. Insbesondere sollen Projekte unterstützt werden, die die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung vorsehen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann die vorbezeichneten Zwecke auch durch die Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO erfüllen, indem sie anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellt, wenn diese Stellen mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung fördern. Die Zuwendung von Mitteln an eine be-

schränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Darüber hinaus kann die Stiftung die vorbezeichneten Zwecke selbst verwirklichen.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen, Zustiftungen und sonstiges Vermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die in das Grundstockvermögen eingebrachte Immobilie ist zu erhalten, solange dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- (2) Zustiftungen, d.h. Zuwendungen zum Grundstockvermögen, sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden kann, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder zur Zweckverwirklichung bedarf eines Beschlusses des Stiftungsvorstands.
- (4) Neben dem Grundstockvermögen erhält die Stiftung im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ein sonstiges Vermögen, das unmittelbar zur Zweckverwirklichung verbraucht werden darf. Zuwendungen sind nach Wunsch des Zuwendungsgebers in das sonstige Vermögen zulässig. Dies umfasst auch Zuwendungen aufgrund eines Aufrufes der Stiftung.

## § 5

### Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
  - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
  - c. aus möglichen Umschichtungsgewinnen,
  - d. aus dem Verbrauch des sonstigen Vermögens.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## § 6

### Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a. der Stiftungsvorstand,
  - b. das Kuratorium.
- (2) Niemand kann zur gleichen Zeit Mitglied sowohl des Stiftungsvorstands als auch des Kuratoriums sein.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium abweichend von Satz 1 eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigungspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen. Nach Maßgabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung können einzelne oder auch alle Vorstandsmitglieder abweichend von Satz 1 und 3 eine angemessene Vergütung erhalten. Das Nähere regelt der Vorstand bei Bedarf in einer Vergütungsverordnung. Jede Änderung und Neufassung der Vergütungsordnung ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- (5) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung wird unabhängig von einer ehrenamtlichen oder vergüteten Ausübung ihrer Tätigkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 7

### Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstands sind im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Stifter Frau Ulrike Staudt und Herr Wolfgang Herdt sind Mitglieder des Vorstands auf Lebenszeit. Im Übrigen wird der Vorstand vom Kuratorium für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Zu Lebzeiten der Stifter haben diese ein Vorschlagsrecht.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
  - a. mit Rücktritt, der sechs Monate vor dem Ausscheiden dem Kuratorium erklärt werden soll,
  - b. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
  - c. mit dem Ablauf der Amtszeit,
  - d. mit der Abberufung durch das Kuratorium aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Solange die Stifter das Vorstandsamt ausführen, können sie nicht aus wichtigem Grund abberufen werden.
  - e. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
    - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
    - es das andere Mitglied des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
    - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
    - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

## § 8

### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stifter in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder sowie der jeweilige Vorsitzende des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Ansonsten wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Vorstandsvorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
  - a. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,

- b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  - c. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
  - d. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der geprüften Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde,
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegung sowie die Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zu bestellen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung gestatten und nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen. Ein Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bis 6, 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig, soweit der Vorstand nur aus zwei Vorstandsmitgliedern besteht. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 7 entsprechend. Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von den beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden zu Lebzeiten der Stifter durch die Stifter bestimmt. Die Benennung der ersten Mitglieder erfolgt im Stiftungsgeschäft. Nach Ableben beider Stifter ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl (Kooptation); ein ausscheidendes Mitglied bleibt - nach Möglichkeit - bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Die Kooptation hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet – außer im Todesfall –

- a. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
- b. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
- c. mit der Abberufung durch den Stiftungsvorstand oder durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund. Dem betroffenen Mitglied ist vor Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, solange nicht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.

## § 10

### **Aufgaben und Geschäftsgang des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Ihm obliegt insbesondere die Beratung des Stiftungsvorstands
  - a. bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
  - b. bei der Erhaltung, Umschichtung oder Vermehrung des Stiftungsvermögens,
  - c. bei der Generierung und Vermehrung von Mitteln zur Erfüllung der Stiftungszwecke
  - d. bei der Verwendung der Mittel für die Stiftungszwecke; bei Einzel-Ausschüttungen von über 10.000 Euro bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums;
  - e. sowie die gelegentliche Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben zur Beförderung der Erreichung der Stiftungszwecke.
- (2) Satzungsänderungen gem. § 11, Zweckerweiterung, Zweckänderung und Zusammenlegung gem. § 12 sowie die Bestimmung des Vermögensanfallsberechtigten gem. § 14 dieser Satzung unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Kuratoriums.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.
- (4) Das Kuratorium soll nach Bedarf, wenigstens einmal jährlich, vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung schriftlich einberufen werden.
- (5) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung ist in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Kuratoriums nicht zu.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden. Jedes abwesende Mitglied, mit Ausnahme des Vorsitzenden, kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.
- (7) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 Abs. 2 oder des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit

- gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 oder § 14 dieser Satzung.
  - (9) Die Schriftform nach den Absätzen 4, 6 und 8 kann durch die Textform (E-Mail, Telefax oder sonstige dokumentierbare Übermittlung) ersetzt werden.
  - (10) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
  - (11) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen, welche prägende Elemente der Stiftungssatzung betreffen, sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und solche Änderungen erforderlich sind, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Sonstige Satzungsänderungen sind zulässig, wenn diese der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind.
- (2) Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen bei Satzungsänderungen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstands sowie der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

## **§ 12**

### **Zweckerweiterung, Zweckänderung und Zusammenlegung**

- (1) Der Vorstand kann einstimmig beschließen, der Stiftung einen weiteren Zweck zu geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind zulässig und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Änderungsbeschluss ist vom Vorstand einstimmig zu treffen und darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.

Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

**§ 13**

**Auflösung**

Eine Auflösung der Stiftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**§ 14**

**Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstands zu bestimmen ist, zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Tierschutzes. Der Beschluss des Stiftungsvorstands bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.

**§ 15**

**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe mitzuteilen, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich zu melden.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Darmstadt in Kraft.

Dieburg, den 20.02.2025

.....

Ulrike Staudt, Stifterin

.....

Wolfgang Herdt, Stifter



---

**Stiftung Naturschutz Odenwald - barrierefrei**

c/o Wolfgang Herdt

Kettelerstr. 80 / Hinterhaus

64807 Dieburg